
Turnverein Kettenbach 1905 e.V.

Corona - Hygienekonzept für den Trainingsbetrieb

Stand 11.11.2021

Bürgerhaus Kettenbach/ ALS Grundschulturnhalle
Sportplätze und sonstiges Outdoortraining

- Einleitung
- Allgemeines und Ansprechpartner
- Aufgaben der SportlerInnen
- Aufgaben der ÜbungsleiterInnen
- Anlagen

Einleitung

Das hier beschriebene Konzept für den Sportbetrieb in der Corona Pandemie im TVK ist vom Vorstand beschlossen worden und soll die vielfältigen Vorgaben abdecken. Es dient als Leitfaden und richtet sich an die TrainerInnen, Aktiven und Eltern.

Das Konzept basiert auf Empfehlungen der verschiedenen Sportfachverbände und berücksichtigt auch die Raum- und Platzgegebenheiten der genannten Örtlichkeiten. Zusätzlich zu diesem Konzept ist der „Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen für die Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen vom 27.08.2021“ (Anl. 1) zu beachten. Für die Sportplatznutzung das Schreiben der Gemeinde vom 30.06.2020 (Anl. 2). Ebenso sind die aktuellen Regeln der Landesregierung Hessen beigefügt (Anl. 3)

Das Konzept hat das Ziel den Trainingsbetrieb wieder zu beginnen, das Funktionieren der Regelungen zu beobachten und ggf. notwendige Änderungen vorzunehmen. Freigabe und Zeitplan für den Start der jeweiligen Gruppen werden in Abstimmung mit dem Vorstand getroffen. Das Hygienekonzept ist für alle Übungsgruppen bindend.

Das Hygienekonzept wird den ÜbungsleiterInnen zur Verfügung gestellt. Weiterhin ist es als Download unter www.tvkettenbach1905.de einsehbar.

Erscheinen die TeilnehmerInnen zum Übungsbetrieb, gehen wir davon aus, dass das Konzept gelesen, verstanden und das damit verbleibende Restrisiko einer Ansteckung akzeptiert wurde. Die SportlerInnen und Eltern der Kinder nehmen das Corona Hygienekonzept der TVK zur Kenntnis und akzeptieren die dort getroffenen Regelungen.

Der Turnverein und alle tätigen ÜbungsleiterInnen agieren nach bestem Wissen und Gewissen, um die Ansteckungsgefahr gering zu halten. Auf Regressansprüche gegenüber dem TV Kettenbach, für den Fall, dass sich eine Infektion im Trainingsbetrieb nachweisen lässt, wird von den TeilnehmerInnen verzichtet.

Allgemeines und Ansprechpartner

- Erste Ansprechpartner sind die Sportwarte Jakob Möhn und Etienne Steinmetz sowie die ÜbungsleiterInnen
- ÜbungsleiterInnen werden zu den Regelungen von den Sportwarten eingewiesen, sodass dadurch eine Kenntnisnahme und das Verstehen der Regeln sichergestellt sind
- Die Anlagen sind Bestandteil des Konzeptes
- Bei Hallenbelegung bzw. Gruppenwechsel soll Begegnungsverkehr und damit verbundene Kontakte vermieden werden
- Seife, Einweghandtücher, Desinfektionsmittel stehen in der Halle zur Verfügung
- Im Geräteraum im Bürgerhaus befinden sich zusätzlich „Hygiene-Notfallkits“
- Sport darf auch in Gruppen ungeachtet der Personenanzahl stattfinden.
- Es sind die zwischenzeitlich allgemein bekannten Verhaltensregeln der CORONA Pandemie wie Husten- und Nies-Etikette (Armbeuge), Abstand halten Hände waschen etc. zu beachten
- Das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckungen wird im Begegnungsverkehr empfohlen
- Nach Möglichkeit ist das Training im Freien vorzuziehen
- Umkleieräume, Spinde und sanitäre Anlagen dürfen unter Beachtung der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann. Die Nutzer haben die Räumlichkeiten nach Benutzung entsprechend zu reinigen und zu desinfizieren
- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.
- Nur gesund und symptomfrei am Training teilnehmen. Als Symptome sind in den Hygieneregeln von Gemeinde u RTK als Bsp. genannt: Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geruchs- /Geschmacksstörungen, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall
- Verdachtsfälle/ Infektionen umgehend an ein Vorstandsmitglied (vorstand@tv-kettenbach.de) oder an die Sportwarte Jakob Möhn (jakob.moehn@tv-kettenbach.de) oder Etienne Steinmetz (etienne.steinmetz@tv-kettenbach.de) melden

Aufgaben der SportlerInnen

- Einhaltung der Empfehlungen des RKI
- Oberste Priorität hat die Gesundheit der TrainerInnen und SportlerInnen
- Hohe eigene Disziplin bei der Einhaltung der Regeln und Hygiene
- Nur gesund und nach Möglichkeit bereits umgezogen zum Sport erscheinen
- Keine Warteschlangen bei Zugang und Verlassen der Sportstätte
- Bei Aufenthalt in Fluren und vor den Sportstätten auf Abstand achten
- Hände waschen oder desinfizieren nach Betreten der Halle sowie vor und nach Benutzung der Toilette.
- Toilette nach Benutzung selbst reinigen und desinfizieren
- Bei Bedarf Reinigung von Türklinken und Fenstergriffen
- Sichtbare grobe Verschmutzung beseitigen (Notfall-Kit) und an Sportwarte melden
- Durchlüften der Halle vor und nach dem Training. Bei Bedarf auch zwischenlüften oder mit weit geöffneten Fenstern trainieren.

- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden. Mitgebrachte eigene Geräte (Matten, Bälle, etc.) dürfen verwendet werden und sind der Nutzung der zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte vorzuziehen.
- Es wird dringlichst empfohlen, die Abstandsregeln (>1,5m) einzuhalten. Übungen ohne Körperkontakt sind vorzuziehen. Bei Sportarten, welche nicht ohne engen Körperkontakt auszuüben sind, sollte darauf geachtet werden, dass die Trainingsgruppe nicht zu groß wird (>10 Personen).
- Ideen und Anregungen bitte an den ÜL oder die Sportwarte weitergeben

Aufgaben der ÜbungsleiterInnen, zusätzlich zu den Aufgaben der SportlerInnen bzw. gemeinsam

- Regelbasierte Organisation des Trainings
- Nach Möglichkeit im Freien trainieren
- Auf die Regeln hinweisen
- Folgende Kontaktdaten zum Zwecke der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu erheben: Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse (Eine Vorlage für eine entsprechende Teilnehmerliste befindet sich in Anlage 4)
- Kontrolle der sog. 3 G Regel (geimpft, genesen, getestet) nach § 3 Coronavirus-Schutzverordnung für den Übungsbetrieb in Mehrzweckeinrichtungen (Ein entsprechendes Feld wurde in der beigefügten Teilnehmerliste eingepflegt)

Ab Donnerstag, 11. November, verschärfen sich die Regelungen ein weiteres Mal. Menschen, die nicht geimpft oder genesen sind, müssen für die Teilnahme an 3G-Veranstaltungen oder beim Sport in Innenräumen dann einen aktuellen PCR-Test vorlegen. Ein Antigen-Schnelltest reicht dann nicht mehr aus.

Im Sinne unserer üblichen Übungsstunden im Freien ist die 3G- und die Abstandsregel nicht anzuwenden.

Mit sportlichen Grüßen

Gez. Der Vorstand des Turnverein Kettenbach 1905 e.V.

Anlagen:

1. Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen für Mehrzweckeinrichtungen
2. Schreiben der Gemeinde Aarbergen für Sportplätze
3. Corona-Regeln Hessen 06.11.2021
4. Teilnehmerliste

Abstands- und Hygienekonzept



Gemeinde Aarbergen

für die Nutzung der gemeindeeigenen Mehrzweckeinrichtungen

vom 27.08.2021

Inhalt

1. Hygienekonzept
2. Unterweisung
3. Organisation der Nutzung
4. Persönliche Hygiene
5. Raumhygiene / Infektionsschutz für Mehrzweckeinrichtungen, Geräteräume, Aufenthaltsräume
6. Hygiene im Sanitärbereich
7. Wegeführung
8. Meldepflicht
9. Allgemeines

Vorbemerkung

Das Abstands- und Hygienekonzept ist von allen Nutzern bzw. Mietern in den Mehrzweckeinrichtungen der Gemeinde Aarbergen zwingend einzuhalten. Der jeweilige Nutzer (bspw. Sportverein) oder Mieter zeichnet sich für die Einhaltung des Abstands- und Hygienekonzepts Corona der Gemeinde Aarbergen sowie die Durchführung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen verantwortlich. Sollten die Regelungen nicht eingehalten werden, muss die Benutzung eingestellt werden und der Nutzer bzw. Mieter erhält ein Nutzungsverbot.

Ebenfalls sind die ausgehängten Hygieneregungen in den Gebäuden zu beachten.

Auf Regressansprüche gegenüber der Gemeinde Aarbergen, für den Fall, dass sich eine Infektion in einer Mehrzweckeinrichtung nachweisen lässt, ist durch den jeweiligen Nutzer bzw. Mieter zu verzichten.

Auf Grund des Infektionsgeschehens können sich die Festsetzungen dieses Abstands- und Hygienekonzepts kurzfristig ändern.

1. Hygienekonzept

Die Aufstellung eines Abstands- und Hygienekonzepts, welches als Ergänzung zu diesem Abstands- und Hygienekonzept der Gemeinde Aarbergen gilt, ist abhängig von der Nutzung der Mehrzweckeinrichtung.

Bei den Abstands- und Hygienekonzepten wird unterschieden in

1a) Aktivnutzung (Freizeit- und Amateursport etc.):

- Der Freizeit- und Amateursport ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl.
- Ein sportartspezifisches Hygienekonzept ist vorzuhalten und umzusetzen (§ 20 CoSchuV).
Hierzu sollte auf die Vorgaben und Empfehlungen des jeweiligen Sportverbandes zurückgegriffen werden.
- Teilnehmer können nur mit Negativnachweis nach § 3 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) (sog. 3-G-Regel – genesen, geimpft, getestet) eingelassen werden.

1b) Nutzung, als Veranstaltung (private Feier, Party, o. ä. mit geselligem Charakter), Zusammenkunft oder Kulturangebot, gemäß § 16 CoSchuV:

- Hier ist die maximale Teilnehmerzahl auf die Vorgabe unter 5.1b begrenzt.
- Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) muss vorliegen und umgesetzt werden. Dieses ist der Gemeinde zeitnah vor der Veranstaltung vorzulegen.
- Veranstaltungsteilnehmer, bei einer Veranstaltungsgröße von 25 bis 100 Teilnehmern, können nur mit Negativnachweis nach § 3 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) (sog. 3-G-Regel – genesen, geimpft, getestet) eingelassen werden.
- Die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach § 4 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) zu erheben.

Auf Grund der Pandemie werden die gemeindeeigenen Hallen derzeit ausschließlich Aarbergener Mietern, mit Hauptwohnsitz in Aarbergen, zur Verfügung gestellt.

Im Übrigen ist der bestehende Abstands- und Hygieneplan der Gemeinde Aarbergen zu beachten.

Die v. g. gelb unterlegten Vorgaben gelten bis einschließlich 19.09.2021. Eine Verlängerung, inhaltliche Anpassung oder Ergänzung bleibt in Abhängigkeit von der jeweiligen epidemiologischen Lage vorbehalten.

2. Unterweisung

Im Vorfeld der Nutzung ist es wichtig, dass alle Beteiligten die hohe Bedeutung der Prinzipien des Hygiene-Verhaltens verinnerlicht haben. Hierzu gehören insbesondere, dass Vereine und die verantwortlichen Vertreter der Nutzer bzw. die Mieter und die Gäste der Mieter sowie die Besucher einer Veranstaltung die Sinnhaftigkeit der Abstandsregelungen den Nutzern, erläutern sowie die Händehygiene und Husten- und Nies-Etikette vermitteln.

Alle Nutzer der Mehrzweckeinrichtung sind darüber hinaus angehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen hat der Verantwortliche des Vereins die

Übungsleiter/Übungsleiterinnen, Trainer/Trainerinnen, die Sportler und Sportlerinnen, Vereinsmitglieder, die Erziehungsberechtigten und der Hausmeister/die Hausmeisterin die Mieter auf jeweils geeignete Weise zu unterweisen.

3. Organisation der Nutzung

Um den Begegnungsverkehr in und um das Gelände der Mehrzweckeinrichtung und damit Kontakte möglichst zu vermeiden, ist eine Überschneidung zwischen den verschiedenen Nutzungsgruppen grundsätzlich nicht gestattet. Bitte achten Sie darauf, dass die örtlichen Möglichkeiten der Einrichtung als Zugang und Ausgang genutzt werden. Die letzte Nutzungsgruppe jeden Tages hat darauf zu achten, dass alle Fenster und Türen wieder richtig verschlossen sind.

Beispielsweise bei Sitzungen oder Versammlungen wird dringend empfohlen, bis der Sitzplatz eingenommen ist, eine medizinische Maske (OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N 95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen.

Folgende Kontaktdaten zum Zwecke der Nachverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind zu erheben und wahrheitsgemäß anzugeben:

- Namen, Vornamen, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse,
- Die Erhebung und Verarbeitung der Kontakte soll möglichst in elektronischer Form erfolgen,
- die Bestimmungen der Art. 13, 15, 18 und 20 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) vom 27. April 2016 (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72, 2018 Nr. L 127 S. 2) zur Informationspflicht und zum Recht auf Auskunft zu personenbezogenen Daten finden keine Anwendung; die von der Kontaktdatenerfassung Betroffenen sind über diese Beschränkungen zu informieren.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb unter Einhaltung dieses Abstands- und Hygieneplans zulässig.

Die Nutzung der Toiletten, Umkleidekabinen, Waschräume und Duschen sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten ist unter Einhaltung des Abstandsgebots gestattet. Die Toiletten sind nach jeder Nutzung durch den jeweiligen Nutzer bzw. Mieter zu reinigen und zu desinfizieren.

4. Persönliche Hygiene

Das neuartige Corona Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Halsschmerzen, Gliederschmerzen, Bauchschmerzen, Übelkeit, Erbrechen, Durchfall) auf jeden Fall zu Hause bleiben.

- Im Falle einer akuten Erkrankung innerhalb der Mehrzweckeinrichtung der Gemeinde Aarbergen soll, soweit vorhanden, eine medizinische Maske angelegt und die betroffene Person unverzüglich nach Hause bzw. zu einem Arzt geschickt werden. Bei Minderjährigen muss die Abholung durch die Erziehungsberechtigten erfolgen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an Mund, Augen und Nase fassen.
- Keine überflüssigen Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Betreten der Räume der Gemeinde Aarbergen, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang und vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Schutzmaske), vor und nach Benutzung von Sportgeräten.
- Die Händehygiene erfolgt durch
 - a) Händewaschen mit Seife für 20-30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, falls nicht möglich,
 - b) Händedesinfektion: Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch www.aktion-sauberehaende.de).

Seitens der Gemeinde Aarbergen sind alle Mehrzweckeinrichtungen mit Hygienedesinfektionsspendern, mindestens im Hauptein- und ausgangsbereich, ausgestattet.

- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen.
- Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Das RKI empfiehlt ein generelles Tragen einer medizinischen Maske in bestimmten Situationen des verstärkten Begegnungsverkehrs, insbesondere im öffentlichen Raum.
- Die Übungsleiterinnen und Übungsleiter wirken darauf hin, dass Risikopersonen mit gesundheitlichen Vorbelastungen nach den Kriterien des RKI nicht am Training teilnehmen, bei denen sie einer besonderen Gefährdung ausgesetzt sind.

5. Raumhygiene/Infektionsschutz für Mehrzweckeinrichtungen, Geräteräume, Aufenthaltsräume

5.1a Trainings- / Sportbetrieb

- Die zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung stehenden Sportgeräte müssen vor und nach der Nutzung durch den jeweiligen Nutzer desinfizierend gereinigt werden.

- Es darf nur die persönliche Sportbekleidung und –ausrüstung einschließlich Badeschuhen, Handtücher und ähnlichem verwendet werden.
- Umkleieräume, Spinde und sanitäre Anlagen dürfen unter Beachtung der Empfehlung des Robert-Koch-Instituts (RKI) genutzt werden. Es muss sichergestellt sein, dass das Abstandsgebot eingehalten werden kann.
- Der Schulsportunterricht hat grundsätzlich Vorrang.

5.1b Vermietung / Veranstaltungen

Zur Verringerung des Infektionsgeschehens soll jeder Person ausreichend Fläche zur Verfügung stehen.

Somit gilt zunächst die folgende maximal zugelassene Personenanzahl für die Mehrzweckeinrichtungen:

Einrichtung	Maximale Personenanzahl
Bürgerhaus Kettenbach – großer Saal (232 m ²)	77 Personen
Bürgerhaus Kettenbach – Clubraum (59 m ²)	19 Personen
Kirchfeldhalle Michelbach – Saal (332 m ²)	100 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Michelbach – Saal (103 m ²)	34 Personen
Dorfgemeinschaftshaus Michelbach – kl. Raum (28 m ²)	9 Personen
Mehrzweckhalle Hausen – Saal (213 m ²)	71 Personen
Mehrzweckhalle Hausen – Vorraum (34 m ²)	11 Personen
Palmbachhalle Panrod – Saal (216 m ²)	72 Personen
Palmbachhalle Panrod – Clubraum (75 m ²)	25 Personen
Haus der Vereine Daisbach – Saal oben (195 m ²)	65 Personen
Haus der Vereine – Saal unten (65 m ²)	21 Personen

Die verantwortlichen Personen / bzw. Mieter haben darauf zu achten, dass die v. g. maximale Personenanzahl eingehalten wird. Bei geänderter Nutzung (Bsp. Bürgerhaus Kettenbach: Saal + Bühne + Clubraum) kann die Nutzerzahl angehoben werden.

Die Teilnehmerzahl ist bei Veranstaltungen sowie Kulturangeboten, wie Theater, Opern, Konzerte, etc. grundsätzlich auf **100 Personen** begrenzt.

5.2 Reinigung /Hygiene-Notfallkit

Alle Mehrzweckeinrichtungen werden zweimal pro Woche durch die Gemeinde Aarbergen gereinigt.

Der Nutzer bzw. Mieter muss selbst bei Bedarf für eine ggf. erforderliche zusätzliche Hygiene sorgen. Wir empfehlen eine desinfizierende Reinigung der Türklinken. Die Verantwortung hierfür liegt beim Nutzer bzw. Mieter.

Jede Übungsgruppe bzw. jeder Mieter muss mit einem sogenannten Hygiene-Notfallkit ausgestattet sein. In dem Notfallkit muss sich befinden: Flüssigseife, Handtrocknung, Händedesinfektionsmittel, Tücher, Flächendesinfektionsmittel und Einmalhandschuhe.

Vor der Aufnahme der Nutzung hat sich der Nutzer bzw. Mieter zu vergewissern, dass sich die zu nutzenden Geräte und Einrichtungen in einem sauberen Zustand befinden; bei erkennbarer Verschmutzung hat der Nutzer bzw. Mieter unter Anlegen von Handschuhen die Säuberung/Desinfektion selbst vorzunehmen und zeitnah die Gemeindeverwaltung zu informieren.

6. Hygiene im Sanitärbereich

Die Toiletten werden ebenfalls zweimal wöchentlich durch die Gemeinde Aarbergen gereinigt und desinfiziert. Eine Zwischenreinigung durch die Gemeinde Aarbergen entfällt. In allen Toilettenräumen stehen grundsätzlich ausreichend Flüssigseifenspende und Einmalhandtücher bereit, die regelmäßig aufgefüllt werden.

Da eine Auffüllung am jeweiligen Reinigungstag (zweimal wöchentlich) erfolgt, muss sich jeder Nutzer bzw. Mieter vor Aufnahme des Trainingsbetriebes bzw. Vor Veranstaltungsbeginn persönlich vergewissern, dass die notwendigen Hygienematerialien für ihren Bedarf vorhanden sind und ggf. selbst aus dem Hygiene-Notfallkit auffüllen.

7. Wegeführung

Es ist darauf zu achten, dass es zu keinen Warteschlangen auf dem Mehrzweckhallengelände kommt. Dabei sind die Abstands- und Hygieneregeln strikt einzuhalten. Das gleiche Verfahren muss auch beim Verlassen des Gebäudes eingehalten werden.

8. Meldepflicht

Der Verdacht einer Erkrankung und das Auftreten von COVID-19-Fällen in Räumen der Gemeinde Aarbergen ist der Gemeinde Aarbergen und dem Gesundheitsamt umgehend zu melden.

9. Allgemeines

Dieser Hygieneplan sowie die spezifische Ergänzung durch den Nutzer sind dem örtlichen Gesundheitsamt auf Wunsch vorzulegen.

Jakob Möhn

Von: Schramm, Karina <karina.schramm@aarbergen.de>
Gesendet: Mittwoch, 30. Juni 2021 10:04
An: Rudolf, Matthias
Betreff: Sportanlagen Gemeinde Aarbergen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Datum vom 22.06.2021 ist die neue Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) in Kraft getreten und hat damit die Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung (CoKoBeV), die bisher Anwendung fand, abgelöst.

Für den Bereich der Nutzung von Sportanlagen möchten wir Sie wie folgt informieren:

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl.

Ein sportartspezifisches Hygienekonzept ist vorzuhalten und anzuwenden.

Wir empfehlen, hierzu die Vorgaben des jeweiligen Sportverbandes zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Karina Schramm

Bauverwaltung, Grundstücksmanagement,
öffentliche Einrichtungen
Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Aarbergen
Scheidertalstraße 1
65326 Aarbergen

E-Mail: karina.schramm@aarbergen.de

Tel.: 06120/27-38

Fax.: 06120/27-44



www.aarbergen.de

www.facebook.com/aarbergen

Datenschutz: www.aarbergen.de/datenschutz

Impressum: www.aarbergen.de/impressum



	EINHEITLICHE MASKENPFLICHT	<ul style="list-style-type: none"> Im Freien: Maskenpflicht, wenn Abstände nicht eingehalten werden können Drinnen: Maskenpflicht (med. Masken) bis zum Sitzplatz.
	PRIVATE TREFFEN	<ul style="list-style-type: none"> Keine Einschränkungen. Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln wird empfohlen. Testempfehlung, außer bei Geimpften und Genesen. Ab 25 Personen gelten Veranstaltungsregeln.
	ARBEITSPLÄTZE	<ul style="list-style-type: none"> Es gelten Corona-Arbeitsschutzregeln des Bundes.
	SCHULE	<ul style="list-style-type: none"> Präsenzunterricht für alle Klassen. Negativnachweis: 2x pro Woche. In den ersten zwei Wochen nach den Ferien: 3x pro Woche. Maske im Schulgebäude und Klassenzimmer bis zum Sitzplatz. Unterricht ohne Maske. In den ersten zwei Wochen nach den Ferien: Unterricht mit Maske. Bei Coronafall in der Klasse: 14 Tage Maske am Sitzplatz und tägliche Tests.
	KITA	<ul style="list-style-type: none"> Regelbetrieb
	SPORT	<ul style="list-style-type: none"> Drinnen: 3G-Pflicht Im Freien: Keine Einschränkungen
	KULTURSTÄTTEN (MUSEEN, GEDENKSTÄTTEN ETC.)	<ul style="list-style-type: none"> Drinnen: 3G-Pflicht Im Freien: Keine Einschränkungen
	VERANSTALTUNGEN, (THEATER, KINO ETC.) (AB 25 PERSONEN)	<ul style="list-style-type: none"> Drinnen: 3G-Pflicht und Maskenpflicht bis zum Platz. Im Freien: 3G-Pflicht ab 1.000 Personen. Ab 5.000 Personen: Genehmigungspflicht Bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen: 3G nur im Innenbereich. Ausnahmen weiterhin bspw. für berufliche Zusammenkünfte.
	KÖRPERNAHE DIENSTLEISTUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> 3G-Pflicht Maskenpflicht
	EINZELHANDEL	<ul style="list-style-type: none"> Alle Geschäfte geöffnet ohne Quadratmeterbegrenzung. Maskenpflicht.
	GASTRONOMIE	<ul style="list-style-type: none"> Drinnen: 3G-Pflicht und Maskenpflicht bis zum Platz für Personal und Gäste Drinnen und im Freien: Abstands- und Hygienekonzept
	CLUBS/ DISCOTHEKEN	<ul style="list-style-type: none"> Drinnen: Maskenpflicht und Einlass für Geimpfte, Genesene oder mit PCR-Test für Personal und Gäste. Kontaktdatenerfassung. Im Freien: 3G-Pflicht & Kontaktdatenerfassung.
	HOTELS UND ÜBERNACHTUNGEN	<ul style="list-style-type: none"> Negativnachweis bei Anreise. Bei mehr als 7 Tagen Aufenthalt: Zweimal pro Woche für alle Gäste. Abstands- und Hygienekonzept.
	ÖPNV	<ul style="list-style-type: none"> Maskenpflicht im Fahrzeug und in den Bahnhofsgebäuden.
	HOCHSCHULEN	<ul style="list-style-type: none"> Überwiegend Präsenz-Semester. 3G-Pflicht und Maskenpflicht werden durch Hochschulen festgelegt
	PROSTITUTIONSSTÄTTEN	<ul style="list-style-type: none"> 3G-Pflicht, Hygienevorgaben und Kontaktdatenerfassung.

2G - OPTION

Zugang nur für Genesene, Geimpfte, Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (mit Attest) und ungeimpfte Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Voraussetzung: aktueller negativer Corona-Test, z.B. Testheft

Heißt:
Keine Maskenpflicht
Keine Abstandsregeln
Keine Kapazitätsbeschränkung

ESKALATIONSSTUFEN

Es gelten folgende landesweite Kriterien: (1) Hospitalisierungsinzidenz: Anzahl der innerhalb von 7 Tagen neu wegen Corona in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen und (2) Mit Corona-Patienten belegte Intensivbetten in Hessen. Beim überschreiten der Schwellenwerte, ergreift die Landesregierung unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen.

Stufe 1: Hospitalisierungsinzidenz > 8 bzw. Intensivbetten > 200: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc. oder PCR-Test-Vorgaben

Stufe 2: Hospitalisierungsinzidenz > 15 bzw. Intensivbetten > 400: Weitere Zugangsbeschränkungen zu Veranstaltungen etc., insbesondere 2G-Regel

Regelungen für Genesene und Geimpfte

- Geimpfte und Genesene werden bei Veranstaltungen mit Personenbegrenzungen nicht mitgezählt.
- Geimpfte und Genesene sind von der Testpflicht befreit.
- Weiterhin Pflicht zum Maske-Tragen und Einhalten der Abstands- und Hygieneregeln.
- Keine Quarantänepflicht nach Reisen oder Kontakt zu Infizierten, Ausnahme: Es bestand Kontakt zu einer in Deutschland noch nicht verbreiteten Virusvariante oder Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet.

Hinweise sind zu beachten.

Hinweis **Datenschutz** durch den TVK:

Nach den Vorgaben im jeweiligen Hygieneplan Corona der Gemeinde Aarbergen ist der TVK angewiesen Teilnehmerlisten zu führen, um eine Nachverfolgung möglicher Infektionsketten zu ermöglichen. Die Liste ist auf Nachfrage vorzulegen. Vom vor Ort befindlichen Trainingsverantwortlichen ist aufzuzeichnen wer, unter Angabe von Vorname, Name, Adresse und telefonischer Erreichbarkeit, in welcher Zeit am Training teilgenommen hat. Die Aufzeichnungen sind durch den Verein aufzubewahren. Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit empfiehlt mit Schreiben vom 25.05.2020 der Zeitraum der Aufbewahrung solle einen Monat nicht überschreiten. Aus praktischen Gründen der Listenführung weichen wir bewusst davon ab. Als Vertreter des TVK bewahrt der Trainer/die Trainerin die Liste auf und vernichtet sie wie folgt. Einen Monat nach Ablauf eines zeitlich befristeten Kurses und bei einem fortlaufenden Kurs einen Monat nach Ablauf des Kalenderjahres.

Sollten Daten zwecks Nachverfolgung möglicher Informationsketten angefordert werden geht die TN-Liste an den Sportwart der die angeforderten Informationen in ein entsprechendes Meldeblatt überträgt und die weitere Kommunikation mit der Behörde übernimmt.

Die Teilnehmer wurden vom Trainingsverantwortlichen über Form und Erfordernis der Aufzeichnung informiert und sind damit einverstanden.

Für den **Trainingsbetrieb** auf den Sportplätzen und in den Hallen hat der Vereinsvorstand ein Merkblatt erstellt. Hier die wesentlichen Regeln:

Stand: 31.08.2021

1. Angebote für alle Altersgruppen, Zuschauer nur als Ausnahme zugelassen.
2. In Absprache mit den Übungsleiterinnen wird der Übungsbetrieb mit Kindern zurzeit nicht in allen Gruppen durchgeführt.
3. Eintragen in die Teilnehmerliste. Falls Kontaktnachverfolgung erforderlich.
4. keine maximale TN-Zahl im Übungsbetrieb, Outdoorsport bevorzugen.
5. Oberste Priorität hat die Gesundheit der TrainerInnen und SportlerInnen.
6. Hohe eigene Disziplin bei der Einhaltung der Regeln und Hygiene
7. Keine Warteschlangen bei Zugang und Verlassen der Sportstätte.
8. Hände waschen oder desinfizieren nach Betreten der Halle, vor und nach Benutzung der Toilette.
9. Sichtbare grobe Verschmutzung beseitigen (Notfall-Kit) und an Sportwart melden oder nicht trainieren.
10. Durchlüften der Halle vor und nach dem Training. Bei Bedarf auch zwischenlüften oder mit weit geöffneten Fenstern trainieren.
11. Mund-Nase-Bedeckung kann benutzt werden in Gedrängesituationen.
12. Nach Möglichkeit 1,5 Meter Abstand halten, mehr ist besser, Übungsformen ohne Körperkontakt sind vorzuziehen
13. Nutzung von Sportgeräten des TVK möglich, Reinigung vor und nach Benutzung durch den/die Sportler/in.
14. Bereits umgezogen zum Sport kommen. In Umkleiden, Duschen, Toiletten die Abstands- und Hygieneregeln beachten.